

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bestimmungen sind ein integrierter Bestandteil für alle Kundengeschäfte der Neuhaus Storen GmbH, soweit keine besonderen vertraglichen Abmachungen getroffen werden.
- 1.2 Ergänzend finden die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverbandes SIA (SIA-Norm 118) sowie die SIA-Norm 342 (oder deren Nachfolger) Anwendung.
- Für anders lautende Bedingungen verpflichtet sich der Unternehmer durch die Offert-Stellung nicht. Solche Bedingungen sind bei der Auftragserteilung abzusprechen und vertraglich festzuhalten.
- 1.3 Für die technische Ausführung (z.B. Materialbeschaffenheit) und die verwendeten Begriffe (z.B. Armlänge bei Gelenkarmmarkisen) sind die technischen Datenblätter der gewählten Produkte massgebend. Bezüglich der Produkteigenschaften (z.B. Wartung, Pflege, Witterungseinflüsse, vorausgesetzte Einbauverhältnisse) gelten die jeweiligen Hinweise in den Merkblättern, namentlich:
- "Frostgefahren bei Storen-Anlagen"
 - "Produkteigenschaften von Markisentüchern"
 - "Einfluss der Windgeschwindigkeiten auf Sonnen- und Wetterschutz-Systeme"
 - "Befestigung von Sonnen- und Wetterschutz-Systemen auf Fassaden mit Aussenwärmedämmung."
 - "Empfehlungen für die Reinigung von Rollläden und Lamellenstoren aus vorlackiertem Alu-Bandmaterial"

Die erwähnten **technischen Datenblätter** und **Merkblätter** finden Sie grösstenteils auf unserer Homepage www.neuhaus-storen.ch - fehlende Blätter können Sie direkt unter der E-Mail-Adresse info@neuhaus-storen.ch bestellen.

2. Angebot

- 2.1 Alle Einheitspreise verstehen sich ohne MWST. Offerten sind, wenn nicht anders vereinbart, **60 Tage** gültig. Die Bestellung der Produkte ist für den Kunden verbindlich. Mass- und Ausführungsänderungen, Änderungen des Montageuntergrunds sowie Spezialüberhöhe bewirken entsprechende Preiskorrekturen. Mehrkosten für Montage auf Fassaden mit Aussen-Wärmedämmung bleiben vorbehalten.

3. Toleranzen

- 3.1 **Mass toleranzen**
Der Besteller ist für die Einhaltung vereinbarter Masse und Pläne verantwortlich (es wird auf die SIA 342 Pkt. 2.4.1 bis 2.4.6 verwiesen). Der Unternehmer ist berechtigt, Massdifferenzen am Bau durch Unterlagen bis 12mm auszugleichen.
- 3.2 **Farbtoleranzen**
Für Nachlieferungen und Reparaturen sind die Lagerhaltung und die Wiederbeschaffung der betreffenden Spezialfarbe bzw. Textilkollektion nicht gewährleistet. Bei einer Neubeschaffung, sind die Zuschläge für die Extraanfertigung zu entrichten. Leichte Farbabweichungen zu früheren

Lieferungen sind zu tolerieren. Geringfügige Abweichungen in den Farbnuancen und im Glanzgrad, die Liefermöglichkeiten sowie die Änderung der Kollektionen bleiben vorbehalten. Geringfügige Farbschäden sind zu tolerieren.

4. Leistungsumfang und Fristen

- 4.1 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung.
- 4.2 Die Neuhaus Storen GmbH sichert die Verwendung hochwertiger Materialien und eine einwandfreie Verarbeitung nach dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Stand der Technik zu.
- 4.3 Die Lieferfrist läuft ab definitiver Mass-, Ausführungs- und Farbvereinbarung sowie Begutachtung von allfälligen Konstruktionszeichnungen bzw. Masskontrolle am Bau nach erfolgter Fenstermontage.
- 4.4 Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung. Konventionalstrafen werden nicht akzeptiert.

5. Werkabnahme und Garantie

- 5.1 Ohne Gegenbericht innerhalb einer Frist von **zehn Tagen** ab Rechnungsdatum gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.
- 5.2 Die Garantie im Sinne einer Gewährleistung beträgt ab Rechnungsdatum **2 Jahre**. Die Rechnung gilt als Garantienachweis. Mängel und Fehler sind sofort nach deren Entdeckung der Neuhaus-Storen GmbH schriftlich und unter unaufgeforderter Vorlage des Garantienachweises (Rechnung) zu melden. Barrückhalte als Sicherstellung der Garantiepflicht sind ausgeschlossen. Eingriffe und Reparaturen Dritter beenden unsere Garantie und Gewährleistungspflicht sogleich; jede Haftung ist diesfalls ausgeschlossen.
- 5.3 Nicht unter Garantie fallen Mängel infolge fahrlässiger Behandlung, Schäden durch Sturm oder Hagelschlag, Bedienung bei Vereisung, leichtere Abriebschäden, Ausbleichung bei Spezialfarben, Ersatz der einem normalen Verschleiss unterliegenden Bestandteil sowie Reinigungsschäden (vgl. diesbezüglich VSR-Merkblatt).
- Bei Fassaden mit Aussenwärmedämmung besteht keine Haftung für Wasserschäden. Produkte, deren Minimal- oder Maximalmass ausserhalb der in den Prospekten des Produktes angegebenen Limiten liegen, fallen nicht unter die Garantie.
- Ebenso Beschädigung der Storen-Anlagen durch Gegenstände, die auf dem Boden oder Fenstersims stehen.
- 5.4 Bei Garantiearbeiten muss der mühelose Zugang zu den Sonnen- und Wetterschutzanlagen bauseits vorhanden sein, wobei allfällige Gerüstungen nach SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften auf bauseitige Kosten und Verantwortung zu erstellen sind. Ersatzansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

5.5 Durch Dritte ausgeführte Reparaturen beenden die Garantie; deren Kosten werden nicht übernommen. Kurbeln bei Faltrollladen dürfen bauseits nicht demontiert werden.

6. Neuanlagen, Umbauten und Renovationen

- 6.1 Unnötige Fahrtwege, Wartezeiten und erschwerende Umstände werden zum Regieansatz verrechnet.
- 6.2 Die für die Revision notwendigen Demontearbeiten (Rollladendeckel usw.) erfolgen immer auf Risiko und Gefahr des Bestellers.
- 6.3 Das Entfernen von Vorhängen und das Abdecken von Böden und Möbel haben rechtzeitig durch den Besteller zu erfolgen. Wo dies nicht geschieht, werden jegliche Schadenersatzansprüche abgelehnt.
- 6.4 Zu Lasten des Bestellers gehen in Übereinstimmung mit der SIA-Norm 342 in allen Fällen:
Eine den SUVA- und baupolizeilichen Vorschriften entsprechende Gerüstung.
Die Ausbesserungsarbeiten an Mauerwerk, Fenster- rahmen, Simsen, Holzwerk und Tapeten.
Die nach Arbeitsvollendung notwendige Reinigung der Räume.
Die Schaffung aller Hohlräume, Aussparungen, Stürze und Kästen für Tragkanäle, Walzen, Getriebeteile und Antriebswellen, unter Beachtung der Einbaumasse des Unternehmens.
Die Spitzarbeiten und Durchbrüche im Mauerwerk, Beton, Kunststein und in Metallkonstruktion.
Die Zuputzarbeiten, das Ausstopfen von Hohlräumen und das Abdichten von Fugen und Befestigungen.
Die elektrischen Zu- und Verbindungsleitungen, Sicherungen, Unterputzkästen, Steckdosen usw.
- 6.5 Elektroanlagen und zentrale Storen-Steuerungen dürfen nur im Beisein eines Spezialisten in Betrieb genommen werden. Die Installation von Stecker und Kupplungen sowie die fachgerechte und sorgfältige Fixierung liegen immer in der Verantwortung des bauseitigen Elektrikers.
- 6.6 Für die Montage und die Garantieleistungen ermöglichen Sie uns den ungehinderten Zugang zum Montageort. Dies bedeutet, dass allfällige Lasttraghilfen, Gerüstkosten und Hilfsmittel für einen ungehinderten und sicheren Zugang zu Ihren Lasten gehen. Ebenfalls sind Sie verantwortlich dafür, dass der Montageuntergrund tragfähig und frei von gefährdeten Leitungen, wie z.B. Strom und Wasser, ist.
Die Montage muss in einem, ausnahmsweise höchstens **2 Arbeitsgängen** erfolgen können. Weitere Arbeitsgänge, Anfahrten, Wartezeiten und Regiearbeiten werden zum jeweils gültigen Regiestundensatz rein netto zusätzlich verrechnet.
- 6.7 Für Beschädigungen an Leitungen irgendwelcher Art infolge Spitz- oder anderer Arbeiten lehnt der Unternehmer jede Haftung ab, sofern der Auftraggeber nicht nachweisen kann, dass er bzw. sein Vertreter das Personal der Neuhaus Storen GmbH rechtzeitig über die Lage dieser Leitungen informiert hat. Abzüge für Beschädigungen werden nur anerkannt, wenn ein unterschriebener Rapport vorliegt.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sie verpflichten sich zur rechtzeitigen und vollständigen Bezahlung des vereinbarten bzw. aufgrund des definitiven Ausmasses festgesetzten Preises. Barrückbehalte sind nicht zulässig.
- 7.2 Vorbehältlich einer Bonitätsprüfung gestalten sich die Zahlungskonditionen wie folgt:
- Aufträge unter CHF 5'000.00: 10 Tage netto nach Rechnungsstellung.
 - Aufträge ab CHF 5'000.00: 60 % bei Fertigstellung der Produkte, bis zu 90 % je nach Montagestand, verbleibender Rest: 30 Tage nach Rechnungsstellung.
 - Bei Aufträgen über CHF 20'000.00 werden 30 % zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Anzahlung für die Material- und Produktionskosten fällig (Rest siehe Aufträge ab CHF 5'000.00).

Die oben genannten Zahlungsfristen gelten als Verfalltage. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen behalten wir uns die Geltendmachung eines Verzugszins von 6% p.a. sowie weiteren Schadens vor; eine Mahnung ist für den Eintritt des Verzuges nicht notwendig. Teilrechnungen bleiben vorbehalten.

Das von Ihnen unterzeichnete Angebot gilt als Anerkennung des vereinbarten Preises (Art. 82 SchKG).

8. Auftragspauschale

Diese beinhaltet den Erstkontakt sowie die Beratung vor Ort, Abklärungen bei Lieferanten, Gemeinden und Verwaltungen. Ausarbeitung von Offerten und Bestellungen.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Hauptsitz der Neuhaus Storen GmbH in Kirchdorf (AG) ausschliesslich zuständig. (Gerichtstand Baden). Die Neuhaus Storen GmbH behält sich aber vor, den Kunden auch an seinem Wohnsitz- bzw. Sitzgerichtsstand in Anspruch zu nehmen. Anwendbar ist stets materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.